

TE Vwgh Beschluss 2014/5/15 Ro 2014/05/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

B-VG Art133 Abs6 Z1;

VwGbk-ÜG 2013 §4 Abs5;

VwGbk-ÜG 2013 §4;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Moritz sowie die Hofrätinnen Dr. Pollak und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Sußner, in der Revisions- sowie Wiedereinsetzungssache des N W in W, vertreten durch Dr. Hanno Zanier, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27/DG, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 10. Dezember 2013, Zlen. UVS-04/A/30/5112/2012-10, UVS- 04/A/30/5115/2012, UVS-04/A/30/5117/2012, UVS-04/A/30/5119/2012 und UVS-04/A/30/5120/2012, betreffend Übertretungen der Bauordnung für Wien (weitere Partei: Wiener Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

1. 1.Ziffer eins
Die Revision wird zurückgewiesen.
2. 2.Ziffer 2
Das Verfahren betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird eingestellt.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, in Revision gezogenen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (UVS) wurde über den Revisionswerber wegen Übertretungen der Bauordnung für Wien (Nichtbeseitigungen konsensloser Bauten) eine Geldstrafe von insgesamt EUR 8.210,- (Ersatzfreiheitsstrafe von drei Wochen, Beitrag zu den Kosten der erstinstanzlichen Verfahren von EUR 821,-

-) verhängt. Der Bescheid wurde dem Revisionswerber laut Revisionsvorbringen am 5. Februar 2014 zugestellt.

Nach dem Revisionsvorbringen ist dem Revisionswerber erst am 31. März 2014 die Zustellung bekannt geworden, weshalb er, da zu diesem Zeitpunkt die sechswöchige Revisionsfrist bereits verstrichen gewesen sei, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellt.

Nach dem hier maßgebenden § 4 Abs. 5 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 idF Nr. 122/2013, ist die Revision gegen den Bescheid (unter anderem) eines unabhängigen Verwaltungssenates unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Nach dem hier maßgebenden Paragraph 4, Absatz 5, des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Nr. 122 aus 2013,, ist die Revision gegen den Bescheid (unter anderem) eines unabhängigen Verwaltungssenates unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vorliegen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß

Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Als grundsätzliche Rechtsfrage wird in der Revision geltend gemacht, die belangte Behörde habe § 51 Abs. 7 VStG unrichtig angewendet. Die Berufung sei am 16. April 2012 bei der belangten Behörde eingelangt, die Frist von 15 Monaten für die Entscheidung der belangten Behörde gemäß § 51 Abs. 7 VStG habe daher am 16. Juli 2013 geendet. Als grundsätzliche Rechtsfrage wird in der Revision geltend gemacht, die belangte Behörde habe Paragraph 51, Absatz 7, VStG unrichtig angewendet. Die Berufung sei am 16. April 2012 bei der belangten Behörde eingelangt, die Frist von 15 Monaten für die Entscheidung der belangten Behörde gemäß Paragraph 51, Absatz 7, VStG habe daher am 16. Juli 2013 geendet.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Angabe im angefochtenen Bescheid (Seite 2), dass die Entscheidung des UVS nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung am 27. Juni 2013 verkündet worden ist. Da die Frist des § 51 Abs. 7 VStG auch durch die fristgemäße mündliche Verkündung des Berufungsbescheides eingehalten ist (vgl. die bei Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, S. 1646 f unter Z 109 sowie Z 112 f zitierte hg. Rechtsprechung), wird schon deshalb in der Revision keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Angabe im angefochtenen Bescheid (Seite 2), dass die Entscheidung des UVS nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung am 27. Juni 2013 verkündet worden ist. Da die Frist des Paragraph 51, Absatz 7, VStG auch durch die fristgemäße mündliche Verkündung des Berufungsbescheides eingehalten ist vergleiche , die bei Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, S. 1646 f unter Ziffer 109, sowie Ziffer 112, f zitierte hg. Rechtsprechung), wird schon deshalb in der Revision keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt.

Ferner macht der Revisionswerber als grundsätzliche Rechtsfrage geltend, dass die Tatorte nicht hinreichend umschrieben seien. Er bringt aber nicht vor, weshalb, insbesondere mangels ausreichender Bestimmtheit, eine nach der hg. Rechtsprechung nicht hinreichende Umschreibung durch die Behörde erfolgt sein sollte (vgl. zur hinreichenden Umschreibung die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren II, 2. Auflage, S. 808 unter E 300 f zitierte hg. Judikatur). Es wird folglich auch in diesem Punkt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht. Ferner macht der Revisionswerber als grundsätzliche Rechtsfrage geltend, dass die Tatorte nicht hinreichend umschrieben seien. Er bringt aber nicht vor, weshalb, insbesondere mangels ausreichender Bestimmtheit, eine nach der hg. Rechtsprechung nicht hinreichende Umschreibung durch die Behörde erfolgt sein sollte vergleiche , zur hinreichenden Umschreibung die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren römisch zwei, 2. Auflage, S. 808 unter E 300 f zitierte hg. Judikatur). Es wird folglich auch in diesem Punkt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht.

Zur Zulässigkeit der Revision wird ohne nähere Präzisierung geltend gemacht, es seien Beweisanträge vorgelegen, die ohne Begründung übergangen worden seien; dies sei "eine erhebliche Rechtsverletzung, dem Erheblichkeit i.S. des Art. 133 Abs. 4 B-VG" zukomme. In diesem Vorbringen kann eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht erkannt werden. Es liegt vielmehr im Wesen der freien Beweiswürdigung, dass weitere Beweisanträge nicht mehr berücksichtigt werden müssen, wenn sich die Behörde auf Grund der bisher vorliegenden Beweise ein klares Bild über die maßgebenden Sachverhaltselemente machen konnte (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I, 2. Auflage, unter E 108 zitierte hg. Judikatur). Zur Zulässigkeit der Revision wird ohne nähere Präzisierung geltend gemacht, es seien Beweisanträge vorgelegen, die ohne Begründung übergangen worden seien; dies sei "eine erhebliche Rechtsverletzung, dem Erheblichkeit i.S. des Artikel 133, Absatz 4, B-VG" zukomme. In diesem Vorbringen kann eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht erkannt werden. Es liegt vielmehr im Wesen der freien Beweiswürdigung, dass weitere Beweisanträge nicht mehr berücksichtigt werden müssen, wenn sich die Behörde auf Grund der bisher vorliegenden Beweise ein klares Bild über die maßgebenden Sachverhaltselemente machen konnte vergleiche , die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren römisch eins, 2. Auflage, unter E 108 zitierte hg. Judikatur).

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG iVm § 4 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 5, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Angesichts dieses Ergebnisses kommt der Frage, ob die Revision rechtzeitig erhoben wurde und gegebenenfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht zu ziehen ist, nur mehr theoretische Bedeutung zu, weshalb sich eine Entscheidung in der Wiedereinsetzungssache erübrigt (vgl. z.B. den hg. Beschluss vom 22. Oktober 2013, Zl. 2011/10/0068). Das diesbezügliche Verfahren war daher mangels rechtlichen Interesses des Revisionswerbers nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG iVm § 4 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen. Angesichts dieses Ergebnisses kommt der Frage, ob die Revision rechtzeitig erhoben wurde und gegebenenfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht zu ziehen ist, nur mehr theoretische Bedeutung zu, weshalb sich eine Entscheidung in der Wiedereinsetzungssache erübrigt vergleiche , z.B. den hg. Beschluss vom 22. Oktober 2013, Zl. 2011/10/0068). Das diesbezügliche Verfahren war daher mangels rechtlichen Interesses des Revisionswerbers nach Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG in Verbindung mit Paragraph 4, des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes im Sinne des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG einzustellen.

Wien, am 15. Mai 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014050043.J00

Im RIS seit

23.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at